

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 26 1027/1-II/4/83 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Meldegesetz 1972 geändert  
wird (Meldegesetz-Novelle 1984).  
Begutachtungsverfahren.

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
Wien  
Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl.  
Durchwahl

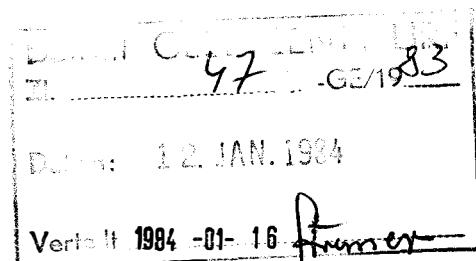
288

Sachbearbeiter:

OR Dr. Riepl

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

W i e n



*Dr. Arzberger*

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum zitierten Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Inneres im Sinne der Entschließung des Nationalrates aus Anlaß der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr. 178/1961, zu übermitteln.

1984 01 10

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Oskar*

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 26 1027/1-II/4/83

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1972 geändert wird (Meldegesetz-Novelle 1984).

Begutachtungsverfahren.

Z.Z. v. 28. November 1983,  
Zl. 48.000/36-II/13/83

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
Wien

A-1015 Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 288  
Durchwahl

Sachbearbeiter:

OR Dr. Riepl

An das  
Bundesministerium für Inneres  
W i e n

Gegen den mit bez. do. Note übermittelten Gesetzentwurf besteht vom ho. Standpunkt grundsätzlich kein Einwand.

Zu § 11a Abs. 3 Z. 2 des Meldegesetzes 1972 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes der Meldegesetznovelle 1984 ist folgendes festzuhalten:

Die obzit. Gesetzesbestimmung sieht vor, daß Daten zum Zweck der Erstellung eines automationsunterstützten Melde-registers auch unter Zuhilfenahme der gem. §§ 117 und 118 BAO durchgeführten Personenstands- und Betriebsaufnahmen ermittelt werden dürfen. Auch wenn der Gesetzgeber dies als eine der Möglichkeiten zur Erstellung eines automationsunterstützten Melderegisters angesehen wissen möchte, so muß dennoch darauf hingewiesen werden, daß die Voraussetzungen, unter welcher eine Person in die Haushaltsliste aufzunehmen ist von den Voraussetzungen, wer bei der Meldebehörde anzumelden ist, erheblich abweichen. Der Personenkreis, der in die Haushaltsliste aufzunehmen ist, deckt sich nicht mit den Personen, die bei der Meldebehörde anzumelden sind.

In die Haushaltsliste sind alle Personen einzutragen, die am 10.10. des betreffenden Jahres zu einem Haushalt gehören, einerlei, ob diese am Stichtag anwesend oder vorübergehend abwesend sind. Zum Haushalt gehören auch Kinder, die sich außerhalb der Wohnung - im Inland oder im Ausland - in Pflege oder zur Ausbildung aufzuhalten sowie andere Mitbewohner,

- 2 -

wie z.B. die Schwiegermutter, die Hausgehilfin, gewerbliche oder landwirtschaftliche Gehilfen und Untermieter. Personen, die sich am Stichtag nur vorübergehend in der Wohnung aufhalten z.B. als Besucher oder Gäste, sind in die Haushaltsliste nicht aufzunehmen. Dies hat zur Folge, daß einerseits Personen in der Haushaltsliste aufscheinen, die bei der Meldebehörde nicht anzumelden sind, andererseits Personen, die in der Haushaltsliste überhaupt nicht aufscheinen, sehr wohl bei der Meldebehörde anzumelden sind.

Da von den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen unterschiedliche Personenkreise betroffen sind, die Personenstands- und Betriebsaufnahme darüberhinaus lediglich stichtagsbezogene Aussagewerte besitzt, erhebt sich die grundsätzliche Frage, ob die im § 11a Abs. 3 Z. 2 des Meldegesetzes 1972 im gegenständlich vorliegenden Entwurf der Meldegesetznovelle 1984 enthaltene Bestimmung zweckmäßig ist.

Da die Kritik an der Institution der Personenstands- und Betriebsaufnahme sohin auch der Haushaltsliste ganz allgemein sehr intensiv geworden ist, sind im Rahmen des Überdenkens des Lohnsteuerverfahrens auch eingehende Überlegungen hinsichtlich der Vorgangsweisen im Zusammenhang mit der Personenstands- und Betriebsaufnahme im Gange. Aufgrund der bereits sehr konkreten Vorstellungen ist es auch durchaus denkbar, daß zukünftig auf eine Personenstands- und Betriebsaufnahme verzichtet wird.

Nach § 11b des Meldegesetzes 1972 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs der Meldegesetz-Novelle 1984 ist die Meldebehörde berechtigt, auf Grund der in ihrem Melderegister enthaltenen Meldedaten ein amtliches Adressbuch zu erstellen, in das die Familiennamen, Vornamen und Adressen der bei der Meldebehörde aufrecht gemeldeten Personen, sofern sie das 19. Lebensjahr vollendet haben, aufzunehmen sind, es sei denn, daß eine Auskunftssperre besteht. Dieses Adressbuch ist bei der Meldebehörde zur unentgeltlichen Einsichtnahme aufzulegen und kann jedermann entgeltlich überlassen werden. Nun darf zunächst einmal bezweifelt werden, ob es Aufgabe einer Meldebehörde ist, der Werbewirtschaft, den Adressenbüros, Aus-

- 3 -

kunfteien und Privatdetektiven ein derart umfassendes Datenmaterial für ihre - vielleicht nicht immer lauteren Absichten - zur Verfügung zu stellen. Weiters darf darauf hingewiesen werden, daß durch die Auflegung eines amtlichen Adressbuches die Errichtung der Verwaltungsabgabe gem. der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24/1983, Abschnitt B/I/Z. 17 lit.a, für die Erteilung einer Meldeauskunft (§ 12 Meldegesetz 1972) praktisch weitgehend entfallen wird, wodurch es zu einem Einnahmenausfall kommen wird. Wird die Meldeauskunft schriftlich begehrts, so unterliegt sie überdies gem. § 14 TP 6 des Gebührengesetzes 1957 der Eingabengebühr, die dann ebenfalls praktisch entfallen wird, wodurch es ebenfalls zu einem, wenn auch - im Hinblick darauf, daß die Meldeauskünfte meist mündlich begehrts werden - zu keinem großen Einnahmenausfall kommen wird. Auf diese mit der Auflegung eines amtlichen Adressbuches zu gewärtigenden Einnahmenausfälle soll nur vollständigkeitshalber hingewiesen werden.

In den Erläuterungen wäre jedoch eine Bestimmung über die mit der Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes verbundenen finanziellen Auswirkungen aufzunehmen.

25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

1984 01 10

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

